

15526/AB
Bundesministerium vom 30.10.2023 zu 16037/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.634.852

Wien, 24.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16037/J** des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Gutscheine und Bonuspunkte im Insolvenzverfahren „Gerry Weber“ wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie bewerten Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister den insolvenzrechtlichen Umgang mit Gutscheinen und Bonuspunkten im Insolvenzverfahren „Gerry Weber“?*
- *Warum ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nicht möglich, parallel zum „Ausverkauf“ auch die Gutscheine und Bonuspunkte einzulösen?*

Gutscheine und Bonuspunkte stellen eine Vorauszahlung des:der Kund:in für eine noch nicht spezifizierte, regelmäßig erst zu erbringende Leistung des Unternehmens dar. Es handelt sich dabei rechtlich gesehen um eine Forderung gegen das Unternehmen. Inhaber:innen eines Gutscheins und von Bonuspunkten sind daher Gläubiger:innen – wie sämtliche andere Personen – die eine Forderung gegen das betroffene Unternehmen haben.

Das Insolvenzrecht nach der Insolvenzordnung beruht auf dem Grundsatz der Gläubiger:innengleichbehandlung. Das bedeutet, dass die am Verfahren teilnehmenden Gläubiger:innen im Verhältnis zu ihren angemeldeten Forderungen alle die gleiche Quote aus der Insolvenzmasse erhalten. Daher darf ein in Insolvenz befindliches Unternehmen keine Gutscheine oder Bonuspunkte mehr einlösen, zumal das andere Gläubiger:innen (z.B. auch andere Konsument:innen mit Gutscheinen oder Bonuspunkten) benachteiligen würde. Gläubigerbegünstigung erfüllt einen Straftatbestand. Inhaber:innen von Gutscheinen oder Bonuspunkten haben daher nur mehr die Möglichkeit, ihre Forderungen im Insolvenzverfahren anzumelden.

Im Insolvenzfall von Kika/Leiner verhielt es sich vergleichsweise anders: Der neue Eigentümer hat über seine Gesellschaften – also mit Vermögen außerhalb der Insolvenzmasse – die Haftung für die weitere Gültigkeit der Gutscheine übernommen. Die Einhaltung dieser Zusage hängt naturgemäß wiederum von der Bonität dieser Gesellschaften ab.

Fragen 3 bis 5:

- *Wurde in der Vergangenheit durch das BMSGPK bereits einmal der Verein für Konsumentenschutz (VKI) hinsichtlich der Frage der Einlösung von Gutscheinen und Bonuspunkten in Insolvenzverfahren gegen Handelsbetriebe und Dienstleistungsunternehmen eingeschaltet?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang gegen welche(s) Unternehmen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister den Fall „Gerry Weber“ zum Anlass nehmen, eine rechtliche Klärung herbeizuführen?*
- *Werden Sie darüber hinaus als zuständiger Konsumentenschutzminister mit der für Insolvenzrecht ressortzuständigen Justizministerin Kontakt aufnehmen, um den Fall „Gerry Weber“ zum Anlass zu nehmen, eine Novellierung des Insolvenzrechts anzudenken bzw. zu initiieren?*

Hinsichtlich der Frage der Einlösung von Gutscheinen und Bonuspunkten in Insolvenzverfahren gegen Handelsbetriebe und Dienstleistungsunternehmen ist die Rechtslage eindeutig. Auf das Insolvenzrisiko bei Gutscheinen und Bonuspunkten weist daher der Verein für Konsumenteninformation (VKI) aus Eigenem durch anlassbezogene Berichterstattung regelmäßig hin. Auch andere Verbraucher:innenschutz-Einrichtungen

informieren – sowohl abstrakt als auch anlassbezogen – immer wieder über das Gutschein- und Bonuspunkte-Inhaber:innen treffende Ausfallrisiko.

Wie bereits der Beantwortung der Fragen 1 und 2 zu entnehmen ist, beruht das Insolvenzrecht auf dem Grundsatz der Gläubiger:innengleichbehandlung, der die Interessen aller am Verfahren teilnehmenden Gläubiger:innen im Verhältnis zu ihren angemeldeten Forderungen gleichermaßen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Anlassfall weder eine rechtliche Klärung noch eine Novellierung des Insolvenzrechts erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch